Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

Das zwischen dem	
Lehrberechtigten	
(Familien- und Voma	ıme bzw. Firma)
(Adresse)	
und dem Lehrling	
(Familien- und Vornam	ne, geboren am)
am	La construe de la constante de
im Lehrberuf	
Lehrvertrags-Nr.	wird/wurde vorzeitig per gelöst.
Grund: (Zutreffendes bitte ankreuzer	1)
(7
□ a) Auflösung während der Prob	ezeit
,	Bestätigung über Belehrung der AK notwendig, siehe unten!)
,	rechtigten gem. § 15 Abs. 3 lit. a, b, c, d, e, f, g BAG idgF *
d) Auflösung durch den Lehrling	g gem. § 15 Abs. 4 lit. a, b, c, d, e, f, g, h BAG idgF *
	*Zutreffendes bitte einkreisen
Unterschrift des Lehrlings	Unterschrift des Lehrberechtigten
G. 1. 3. 3. 3. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	01.00001111
Unterschrift des Vaters (bzw. des Vormunds)	Unterschrift der Mutter
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter: Die Unterschrift beider Elternteile bzw. des V	ormundes sind erforderlich bei einvernehmlicher Auflösung und bei ein-
	er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NUR BEI EINVERNEHMLICHER	ATEL OSTING
Die Kammer für Arbeiter und Anges	stellte für Vorarlberg bestätigt, dass der Lehrling
. 0. 1 0.45.01 5.D (
——————————————————————————————————————	sbildungsgesetz über die Bestimmungen betreffend die des Lehrverhältnisses belehrt wurde.
Enalgaing and voizeninge Autosung	acs Lon II van iaiti iissas balani t wulud.
, am	
Ort Datum	Stempel und Unterschrift

Ergeht an:

- 1. bei minderjährigen Lehrlingen an den gesetzlichen Vertreter, sonst an den Lehrling
- 2. den Lehrberechtigten
- 3. die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Vorarlberg
- 4. die Berufsschule

Gründe, die den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigten, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft (ausgenommen Untersuchungshaft) gehalten wird;
- b) der Lehrling den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBl. 242/1962, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;
- d) der Lehrling anderen Personen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;
- e) der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verlässt;
- f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist; oder
- g) der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nachkommt.

Gründe, die den Lehrling gemäß § 15 Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigten, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- b) der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von Seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterlässt;
- c) der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, dass ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;
- d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen;
- e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das Gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;
- f) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird;
- g) der Lehrling seinen Beruf aufgibt; oder
- h) dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hiefür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.

Einvernehmliche Auflösung gemäß § 15 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz

Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit muss eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.